

RS Vwgh 2002/6/10 2002/17/0063

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 10.06.2002

Index

- L34006 Abgabenordnung Steiermark
- 20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- 23/04 Exekutionsordnung
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

- ABGB §1435;
- BAO §229;
- EO §1 Z13;
- LAO Stmk 1963 §177;

Rechtssatz

Ein vollstreckbarer Rückstandsausweis stellt nicht nur einen gültigen Exekutionstitel dar, sondern bildet auch (ähnlich einer vollstreckbaren Judikatschuld) einen Titel sui generis für das "Behaltendürfen" des auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises exekutiv hereingebrachten oder unter exekutivem Druck geleisteten Geldbetrages. Insolange ein solcher vollstreckbarer Rückstandsausweis nicht beseitigt wird, könnte der hiedurch Begünstigte einem auf § 1435 ABGB (in analoger Anwendung im Verwaltungsrecht) gestützten Rückforderungsanspruch des im seinerzeitigen Exekutionsverfahren Verpflichteten entgegenhalten, der Geldbetrag sei auf Grund eines vollstreckbaren Exekutionstitels geleistet worden und schon aus diesem Grunde nicht rückforderbar. Nach Beseitigung der Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises könnte einem Rückforderungsanspruch jedenfalls dieser Einwand nicht entgegen gehalten werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002170063.X07

Im RIS seit

22.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at